

# Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

Den Antrag nimmt die

Stadt Wilhelmshaven  
Fachbereich Wirtschaft und Regionalmanagement  
Rathausplatz 10 (Ratrium)  
26382 Wilhelmshaven  
entgegen.

## Erläuterungen zu den Ziffern im Antragsformular für Investitionsvorhaben (2.1 des KMU-Programms)

### I. Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller

#### Ziffer I. A Allgemeine Informationen zur Antragstellerin / zum Antragsteller

Auf einem Antragsvordruck kann die Antragstellerin / der Antragsteller die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen nur für ein Vorhaben in einer Betriebsstätte beantragen.

Die Antragstellerin / der Antragsteller kann ihren / seinen Antrag nur bei der Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Wirtschaft und Regionalmanagement, einreichen.

Im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organschaft ist der Antrag neben der Antragstellerin / dem Antragsteller auch von den Beteiligten zu unterzeichnen. Im Falle einer Betriebsaufspaltung oder einer Mitunternehmerschaft ist eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.

Bei sonst fehlender Identität zwischen Investor/in und Nutzer/in wird der Antrag von der Nutzerin / vom Nutzer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebots der Investorin / des Investors auf Abschluss eines Nutzungsvertrages gestellt. In diesem Vertrag sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objekts, die Nutzungszeit, das Nutzungsentgelt sowie etwa vereinbarte Verlängerungsoptionen anzugeben.

Die Antragstellerin / der Antragsteller kann sich vertreten lassen. Nach § 14 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V. mit dem Rechtsberatungsgesetz sind jedoch Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.

Falls also Dritte (Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, Unternehmensberater/in etc.) beauftragt werden, ist dem Antrag eine Vollmacht beizufügen.

#### Ziffer I. B Rechtsform und gesellschaftliche Verhältnisse

Bei der Rechtsform ist die jeweilige Bezeichnung anzugeben: Einzelunternehmen, GbR, OHG, GmbH & Co. KG, GmbH, Unternehmersgesellschaft (UG) (haftungsbeschränkt), AG etc.

Als Gründungsdatum gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird. Grundsätzlich ist dies der in der Gewerbeanmeldung bzw. der Anmeldung beim Finanzamt angegebene Tag der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit.

Die Angaben zum zuständigen Finanzamt und der Steuernummer dienen der eindeutigen Identifizierung des antragstellenden Unternehmens. Sollte bei Antragstellung noch keine Steuernummer vergeben worden sein, so kann diese nachgereicht werden.

### **Ziffer I. C Weitere Betriebsstätten in Wilhelmshaven**

Hat die Antragstellerin / der Antragsteller mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in der Stadt Wilhelmshaven, so ist für alle diese Betriebsstätten die Anschrift anzugeben.

Mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in Wilhelmshaven gelten als einheitliche Betriebsstätte. Dies hat Bedeutung bei der Einstufung der Art des Vorhabens (2.2) und bei der Ermittlung der Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze (1.9).

### **Ziffer I. D Einstufung der Antragstellerin / des Antragstellers nach der Definition der EU für kleine und mittlerer Unternehmen**

Falls eine oder mehrere Positionen mit ja zu beantworten sind, ist dem Antrag die Anlage „Selbsterklärung KMU“ beizufügen.

Die unten genannten Schwellenwerte der Mitarbeiterzahl, des Jahresumsatzes und der Jahresbilanzsumme beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), das heißt, der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Maßgeblich für die Einstufung, ob es sich um ein Kleinstunternehmen bzw. ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt, sind die im Anhang I der AGVO definierten Berechnungsmethoden:

- Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme Euro 2 Mio. nicht überschreitet.
- Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens Euro 10 Mio. haben.
- Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens Euro 50 Mio. oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens Euro 43 Mio. haben.
- Sonstige Unternehmen sind Unternehmen, die mehr als 249 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von mehr als Euro 50 Mio. oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als Euro 43 Mio. haben.

Sofern das Unternehmen zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines anderen oder mehrerer Unternehmen oder Unternehmer/innen steht, ist von der Antragstellerin / dem Antragsteller anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer/innen öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anleger/innen sind. Handelt es sich bei den Unternehmen oder Unternehmer/innen um öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anleger/innen, ist auch anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer/innen einzeln oder aber gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben.

Maßgeblich ist die Situation im Zeitpunkt der Entscheidung der Stadt Wilhelmshaven über die Bewilligung einer Förderung. Änderungen sind daher unverzüglich der Stadt Wilhelmshaven mitzuteilen.

### **Ziffer I. E Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte**

Es ist / sind die Branche / Branchen anzugeben, in der das antragstellende Unternehmen in der geförderten Betriebsstätte tätig ist bzw. tätig sein wird.

Die Produkte oder Dienstleistungen bzw. das Fertigungs- und Dienstleistungsangebot des antragstellenden Unternehmens in der geförderten Betriebsstätte sind kurz zu beschreiben (evtl. aufgeschlüsselt nach Umsatzanteil).

### **Ziffer I. F Vorsteuerabzug**

Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind im Antrag die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.

Deshalb ist anzugeben, ob das antragstellende Unternehmen zum Vorsteuerabzug gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) berechtigt ist.

### **Ziffer I. G Unternehmen in Schwierigkeiten**

Unternehmen in Schwierigkeiten sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

Im Anwendungsbereich der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft (Artikel 2 Ziffer 18 AGVO):

Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung(...): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden), ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gekennzeichneten Stammkapitals entspricht. (...) Der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Aufschläge.

Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (...): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren betrug der buchbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und das anhand des EBITDA (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

### **Ziffer I. H Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze**

Hat die Antragstellerin / der Antragsteller mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in der Stadt Wilhelmshaven, so ist für alle diese Betriebsstätten die Zahl der zum Antragsstichtag vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben. Außerdem ist der Durchschnitt der vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze in den letzten 12 Monaten anzugeben.

Dauerarbeitsplätze im Sinne der Förderrichtlinie sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind und mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten besetzt werden. Arbeitsplätze, die mit geringfügig beschäftigten Personen besetzt sind, werden nicht berücksichtigt.

Die Teilzeitarbeitsplätze sind anteilmäßig zu der regelmäßigen betriebsüblichen oder tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes zu berücksichtigen (z.B. Teilzeitarbeitsplatz 15 Stunden pro Woche / Vollzeitarbeitsplatz 40 Stunden pro Woche = 0,375). Die auf diese Weise für die einzelnen Teilzeitarbeitsplätze festgestellten Anteile sind zu addieren und in die Tabellen einzutragen.

Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden.

Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

Der Arbeitsplatz des / der mitarbeitenden Gründers / Gründerin wird entsprechend der o.g. Regeln berücksichtigt.

Ein Ausbildungsplatz wird als ein Dauerarbeitsplatz gewertet.

## **II. Angaben zum Investitionsvorhaben**

### **Ziffer II. A Investitionsort**

Die Anschrift und die Betriebsnummer der zu fördernden Betriebsstätte sind hier anzugeben. Die Betriebsnummer kann bei der zuständigen Agentur für Arbeit erfragt werden.

### **Ziffer II. B Art des Vorhabens**

Hier ist anzukreuzen, unter welche der fünf förderfähigen Investitionskategorien das Vorhaben fällt.

### **Ziffer II. C Beschreibung und Begründung des Vorhabens**

Eine nähere Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens ist erforderlich, um den Sachverhalt möglichst zeitnah beurteilen zu können. Die Beschreibung und Begründung ist dem Antrag in einer gesonderten Anlage beizufügen.

Die Beschreibung und Begründung dient insbesondere als Grundlage zur Bewertung des Antrages anhand der „Bepunktungskriterien zur Ermittlung von Prioritäten für die einzelbetriebliche Zuschuss-Förderung“, welche Bestandteil der KMU-Richtlinie der Stadt Wilhelmshaven sind.

Insbesondere geht es um die Bereiche Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, nachhaltige, umweltbezogene Investitionen bzw. Maßnahmen, innovativer Charakter des Vorhabens und strukturpolitische Bedeutung des Vorhabens für die Stadt Wilhelmshaven.

Einen Vorschlag zum Inhalt und zur Gliederung bietet das Informationsblatt „Beschreibung der geplanten Investition / Maßnahme“.

### **Ziffer II. D Zeitliche Durchführung des Vorhabens**

Der Antrag ist schriftlich, vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben zu stellen. Als Datum der Antragstellung gilt der Eingangsstempel der Stadt Wilhelmshaven.

Als Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gilt die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstungen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht oder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition. Der früheste dieser Zeitpunkte ist maßgebend.

Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten, wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien, gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

Bei der Übernahme einer Betriebsstätte ist der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte maßgebend.

Mit dem Vorhaben ist spätestens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.

Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 24 Monate begrenzt.

Als Ende des Vorhabens gilt grundsätzlich der Zeitpunkt der Bezahlung der letzten Rechnung für die Anschaffung oder Herstellung eines zum Vorhaben gehörenden Wirtschaftsgutes des Sachanlagevermögens.

Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren (bei sonstigen Unternehmen fünf Jahre) nach Abschluss des Vorhabens zweckgebunden verwendet werden.

Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren (bei sonstigen Unternehmen fünf Jahre) nach Abschluss des Vorhabens nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Gebiet der Stadt Wilhelmshaven hinaus verlagert werden.

Werden die genannten Zweckbindungsfristen nicht eingehalten, hat die Stadt Wilhelmshaven zu prüfen, ob die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden muss.

### **Ziffer II. E / II. F Anzahl der zusätzlichen und gesicherten Dauerarbeitsplätze**

Bei arbeitsplatzschaffenden Maßnahmen ist die Anzahl der nach Abschluss des zu fördernden Investitionsvorhabens zusätzlich vorhandenen und besetzten bzw. zu besetzenden Dauerarbeitsplätze anzugeben. Arbeitsplätze müssen nicht nur physisch geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt bzw. auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

Bei arbeitsplatzsichernden Maßnahmen ist die Anzahl der nach Abschluss des zu fördernden Investitionsvorhabens gesicherten und besetzten bzw. zu besetzenden Dauerarbeitsplätze anzugeben.

Dauerarbeitsplätze im Sinne der Förderrichtlinie sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind und mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten besetzt werden. Zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze, die mit geringfügig beschäftigten Personen besetzt werden, sind nicht berücksichtigungsfähig.

Die Teilzeitarbeitsplätze sind anteilmäßig zu der regelmäßigen betriebsüblichen oder tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes zu berücksichtigen (z.B. Teilzeitarbeitsplatz 15 Stunden pro Woche / Vollzeitarbeitsplatz 40 Stunden pro Woche = 0,375).

Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden.

Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

Bei Existenzgründungen wird der neu geschaffene Arbeitsplatz des / der mitarbeitenden Gründers / Gründerin als Dauerarbeitsplatz gewertet.

Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird bei der Bewertung anhand der Bepunktungskriterien der Förderrichtlinie wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet und erhält dort zudem zusätzliche Punkte.

Bei einer Unternehmensübernahme werden die übernommenen wie zusätzliche Arbeitsplätze gewertet.

Wenn geplant ist, Dauerarbeitsplätze mit Hochschulabsolventinnen / Hochschulabsolventen zu besetzen, so ist hier die entsprechende Anzahl einzutragen. Mit Hochschulabsolventinnen / Hochschulabsolventen zu besetzende Dauerarbeitsplätze erhalten bei der Bewertung anhand der Bepunktungskriterien der Förderrichtlinie zusätzliche Punkte

Die im Antrag angegebenen zusätzlichen Dauerarbeitsplätze müssen nach Abschluss des Vorhabens vorhanden und besetzt sein und müssen für die Dauer von mindestens zwei Jahren nach Abschluss des Vorhabens erhalten bleiben.

Der / die AntragstellerIn verpflichtet sich, an das beschäftigte Personal (soweit gesetzlich bestimmt) mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen.

Werden die genannten Zweckbindungsfristen und Bedingungen nicht eingehalten, muss die Stadt Wilhelmshaven prüfen, ob die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden muss.

## **Ziffer II. H Investitionsplan**

Die Angaben zum Investitionsvolumen stellen eine notwendige Konkretisierung des Investitionsvorhabens dar und ergänzen insoweit die Beschreibung und Begründung des Vorhabens.

Bei Investitionsvorhaben ist eine Förderung nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens auf mindestens Euro 20.000 (bei Kleinstunternehmen Euro 10.000) belaufen. Diese Mindestgrenzen gelten nicht für Existenzgründungen.

Es muss ein in sich geschlossenes Vorhaben vorliegen. Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens sind sämtliche Einzelpositionen betragsmäßig auszuweisen. Die Beträge sind in Euro auszuweisen und auf volle 100 Euro zu runden. Gegebenenfalls sind hier die Plandaten einzusetzen. Beim Erwerb von Gebäuden sind die Grundstückskosten separat auszuweisen. Soweit Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, sind Nettobeträge anzugeben. Gewährte bzw. in Aussicht gestellte Skonti und Rabatte sind in Abzug zu bringen.

Sind Investor/in und Nutzer/in nicht identisch, so ist für die Investorin / den Investor ein separater Investitionsplan vorzulegen.

Die Gesamtsumme der im Investitionsplan aufgeführten Positionen muss mit der Gesamtsumme im Finanzierungsplan übereinstimmen.

Unvorhergesehene Investitionskostenerhöhungen können unter bestimmten Voraussetzungen, bis zur Entscheidung über den Antrag, nachträglich geltend gemacht werden. Sie sind in jedem Fall unverzüglich nach Bekanntwerden der Stadt Wilhelmshaven mitzuteilen.

Förderfähig sind Wirtschaftsgüter, die im Sach- und Anlagevermögen aktiviert bzw. die in das Anlageverzeichnis der Einnahmenüberschussrechnung aufgenommen werden. Auch aktivierte immaterielle

Wirtschaftsgüter (Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse) können gefördert werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind von der Förderung ausgeschlossen, sofern sie sofort in Abzug gebracht werden. Zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern zählen Anschaffungen mit einem Nettowert bis zu Euro 150. Investitionsgüter deren Nettoanschaffungskosten zwar Euro 150, aber nicht Euro 1.000 überschreiten sind nur förderfähig, wenn diese in einen Abschreibungspool eingestellt werden.

Ersatzbeschaffungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

Ausgaben für den Wohnungsbau und privat genutzte Gebäudeteile sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Wohnungsanteil bzw. der privat genutzte Anteil wird in geeigneter Art und Weise ermittelt und von den Investitionskosten in Abzug gebracht.

Bei im Verkehrssektor tätigen Antragstellern zählen Beförderungsmittel für den Straßengüterverkehr nicht zu den beihilfefähigen Vermögenswerten.

#### **Ziffer II. J Beantragter KMU-Zuschuss**

Der beantragte KMU-Zuschuss muss zumindest als Betrag angegeben werden. Die Angabe in Prozent ist optional.

#### **Ziffer II. K Parallele Förderanträge, Vorförderungen**

In Bezug auf das gleiche Investitionsvorhaben besteht ein Kumulierungsverbot zwischen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW-Zuschüsse) und der KMU-Richtlinie der Stadt Wilhelmshaven.

Zudem dürfen die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, festgesetzten Förderhöchstgrenzen nicht überschreiten. Dies gilt sowohl für Zuwendungen auf Basis der AGVO, als auch auf Basis der De-minimis-Verordnungen.

Es ist deshalb anzugeben, ob für das Investitionsvorhaben ebenfalls ein Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) bei der NBank gestellt wurde.

Außerdem ist zu erklären, ob die Antragstellerin / der Antragsteller in diesem Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren bereits eine De-minimis-Beihilfe beantragt und/oder erhalten hat. Gegebenenfalls ist der Vordruck „Erklärung zu De-minimis-Beihilfen“ vorzulegen.

#### **Ziffer II. L Erklärung zu Rückforderung von Beihilfen**

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Zuschüsse aus dem KMU-Programm der Stadt Wilhelmshaven gewährt werden.

Deshalb muss die Antragstellerin / der Antragsteller erklären, dass ihr / ihm bis heute bewilligte Zuwendungen (von der Stadt Wilhelmshaven, von einer anderen staatlichen Stelle oder der Europäischen Kommission) bisher nicht wegen formeller und/oder materieller Rechtswidrigkeit (insbesondere wegen Unvereinbarkeit mit dem EU-Beihilfenrecht nach Art. 87, 88 EG-Vertrag) aufgehoben und zurückgefordert wurden. Im Falle einer Rückforderungsentscheidung muss die Antragstellerin / der Antragsteller erklären, dass die erhaltene Zuwendung vollständig und nach Maßgabe des Rückforderungsbescheides zurückgezahlt wurde.

Die Antragstellerin / der Antragsteller muss jede zukünftige Abweichung der Angaben unverzüglich der Stadt Wilhelmshaven mitteilen. Dazu gehören auch zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen oben genannter Stellen.

## **Ziffer II. M Finanzierungsplan**

Hier sind in jedem Fall sämtliche öffentliche Finanzierungshilfen für das Investitionsvorhaben anzugeben, d.h. auch dann, wenn diese Hilfen nicht auf die Förderhöchstsätze anrechenbar sind. Soweit die öffentlichen Finanzierungshilfen noch nicht beantragt oder bekannt sind oder der Subventionswert noch nicht feststeht, müssen die entsprechenden Änderungen unverzüglich nach Bekanntwerden der Stadt Wilhelmshaven gemeldet werden.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Wenn die dargestellte Finanzierung des Vorhabens eine Fremdfinanzierung enthält, muss eine Finanzierungsbestätigung des Finanzierungsinstitutes vorgelegt werden. Wenn der Finanzierungsplan keine Fremdfinanzierung enthält, muss eine Bestätigung eines Unternehmensberaters, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über die ausgewiesenen Eigenmittel vorgelegt werden.

Eine Formulierungshilfe für das Finanzierungsinstitut oder den Steuerberater bietet das Informationsblatt „Finanzierungsbestätigung“.

Sind Investor/in und Nutzer/in nicht identisch, so ist für die Investorin / den Investor ein separater Finanzierungsplan vorzulegen.